

# **Stadt Haiterbach**

## **Landkreis Calw**

### **Satzung der Stadt Haiterbach**

#### **zur Festlegung der Stellplätze:**

#### **Stellplatzsatzung – 1. Änderung**

Der Gemeinderat der Stadt Haiterbach hat am 17.12.2025 in öffentlicher Sitzung die örtlichen Bauvorschriften „Stellplatzsatzung – 1. Änderung“ zur Festsetzung der Anzahl der Stellplätze pro Wohnung als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen dafür sind § 74 Abs. 2 Nrn. 2, 5 und 6 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. Nr. 25) sowie § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) m.W.v. 01.09.2025.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet.
- (2) Die Satzung gilt
  1. Für Flächen innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans im Gemeindegebiet nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) mit Ausnahme der festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete,
  2. Für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet nach § 34 BauGB und
  3. Im Außenbereich, sofern die Zulässigkeit nach § 246e BauGB gegeben ist.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen (§ 2 Abs. 8 Satz 1 LBO).
- (2) Garagen, Tiefgaragen und Carports gelten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

- (3) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Gehwege, Fußwege, Feldwege, Radwege und Plätze, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Versorgungsleitungen im Sinne dieser Satzung sind Regenwasser-, Schmutzwasser-, Mischwasser- und Frischwasserleitungen der Stadt Haiterbach.
- (5) Hausanschlussleitungen im Sinne dieser Satzung sind die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (6) Ein Einfamilienhaus mit mehr als einer Wohnung (auch Einliegerwohnung) gilt als Mehrfamilienhaus im Sinne dieser Satzung.
- (7) Jede Doppelhaushälfte zählt als ein Einfamilienhaus im Sinne dieser Satzung. Sofern die Doppelhaushälfte mit mehr als einer Wohnung (auch Einliegerwohnung) geplant ist gilt die Doppelhaushälfte dann als Mehrfamilienhaus.
- (8) Jedes Reihenhauses zählt als ein Einfamilienhaus im Sinne dieser Satzung. Sofern das Reihenhauses mit mehr als einer Wohnung (auch Einliegerwohnung) geplant ist gilt dieses dann als Mehrfamilienhaus.

### § 3

#### Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen nach § 37 Abs. 1 LBO wird gemäß den nachfolgenden Festsetzungen erhöht. Es sind herzustellen:
 

1. je Einfamilienhaus	2 Stellplätze
2. je Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus, die kleiner als 50 m <sup>2</sup> ist	1 Stellplatz
3. je Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus, die 50 bis 80 m <sup>2</sup> groß ist	1,5 Stellplätze
4. je Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, die größer als 80 m <sup>2</sup> ist	2 Stellplätze
- (2) Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze ein halber Stellplatz, so ist dieser auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (3) Eine abweichende Regelung ist durch örtliche Bauvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit Bebauungsplänen, die nach Satzungsbeschluss dieser Stellplatzsatzung Inkrafttreten, möglich.
- (4) Werden Stellplätze, Garagen oder Carports offensichtlich durch Fehlnutzung (Lagerflächen etc.) ihrer Zielsetzung und Zweckbindung entzogen, entfallen diese Stellplätze aus der Berechnung der notwendigen Stellplätze. Sie können nachgefordert werden, so dass die erforderliche Anzahl der Stellplätze wieder hergestellt ist.
- (5) Hintereinanderliegende (sog. gefangenen) Stellplätze werden mit dem Faktor 0,5 angerechnet. Es dürfen nicht mehr als zwei Stellplätze/Fahrzeuge hintereinander liegen. Die beiden betroffenen Stellplätze sind derselben Wohneinheit zuzuordnen. Für diesen Absatz ist die beigefügte Skizze Bestandteil dieser Satzung.

- (6) Die Herstellung von Garagen in einer platzsparenden Bauart als kraftbetriebene Hebebühnen sind erlaubt. Übereinanderliegende (sog. gefangenen) Stellplätze werden mit dem Faktor 0,5 angerechnet. Es dürfen nicht mehr als zwei Stellplätze/Fahrzeuge übereinander liegen. Die beiden betroffenen Stellplätze sind derselben Wohneinheit zuzuordnen.  
Für diesen Absatz ist die beigelegte Skizze Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Die Herstellung von Garagen in einer platzsparenden Bauart als automatische Garagen sind erlaubt. Hier wird jeder Stellplatz mit dem Faktor 1 angerechnet.
- (8) Mit Garagen und Carports ist zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin ein Mindestabstand von 0,50m einzuhalten. Weiter ist zu den öffentlichen Versorgungsleitungen hin beidseitig ein Mindestabstand von 1,50m einzuhalten. Diese Abstandsregelungen gelten nicht für die Herstellung von baulichen Anlagen ausschließlich in Form eines Stellplatzes. Eine Überbauung der Hausanschlussleitung bzgl. dem Frischwasser ist ausschließlich zulässig, wenn die Leitung in einem Leerrohr gemäß DIN EN 61386-24 mit der Druckfestigkeitsklasse 450 N liegt und ausschließlich die Leitung hiervon betroffen ist und nicht der Kupplungsbereich mit dem Übergang vom öffentlichen Verteilungsnetz in das private Hausnetz.  
Für diesen Absatz ist die beigelegte Skizze Bestandteil dieser Satzung.
- (9) Abstellplätze für Fahrräder sind in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

#### **§ 4**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden, § 75 Abs. 4 LBO.

#### **§ 5**

##### **Außerkräftreten der bisherigen Satzung**

Die Satzung der Stadt Haiterbach zur Festlegung der Stellplätze: Stellplatzsatzung vom 19.04.2023 tritt mit dem Inkrafttreten dieser 1. Änderung außer Kraft, § 74 Abs. 7 LBO.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 LBO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Haiterbach, 08.01.2026

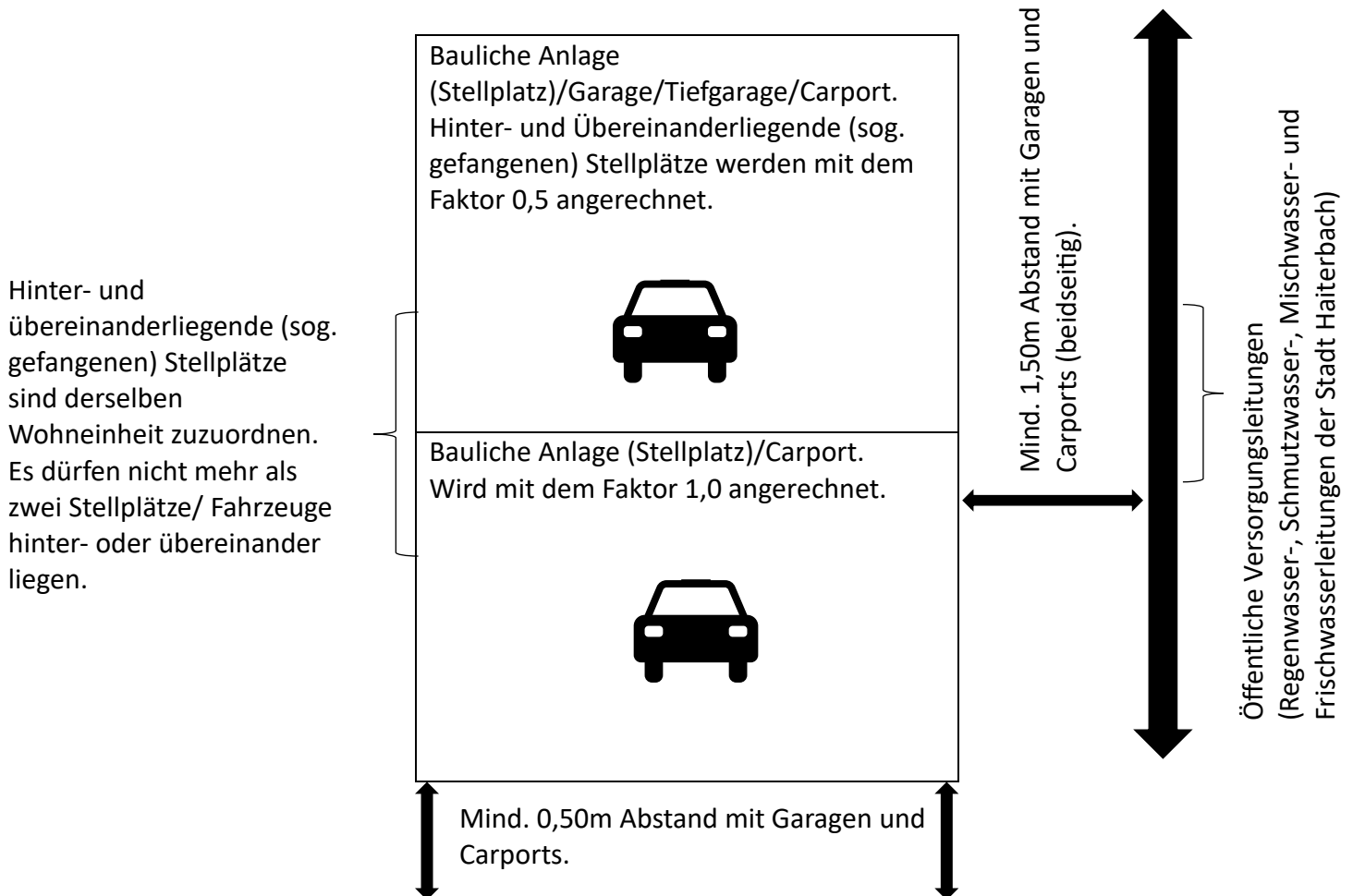
Kerstin Brenner  
Bürgermeisterin

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Skizze zu § 3 Abs. 5, 6 und 8 der Satzung der Stadt Haiterbach zur Festlegung der Stellplätze:**

**Stellplatzsatzung – 1. Änderung**



Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Gehwege, Fußwege, Feldwege, Radwege und Plätze, die der Allgemeinheit zugänglich sind).

Mit Garagen und Carports ist zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin ein Mindestabstand von 0,50m einzuhalten. Weiter ist zu den öffentlichen Versorgungsleitungen hin beidseitig ein Mindestabstand von 1,50m einzuhalten. Diese Abstandsregelungen gelten nicht für die Herstellung von baulichen Anlagen ausschließlich in Form eines Stellplatzes. Eine Überbauung der Hausanschlussleitung bzgl. dem Frischwasser ist ausschließlich zulässig, wenn die Leitung in einem Leerrohr gemäß DIN EN 61386-24 mit der Druckfestigkeitsklasse 450 N liegt und ausschließlich die Leitung hiervon betroffen ist und nicht der Kupplungsbereich mit dem Übergang vom öffentlichen Verteilungsnetz in das private Hausnetz.